

871 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

14. 5. 1968

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXX—XXXXXX, über Maßnahmen auf dem Gebiete des Ab- gabenrechtes und des Familienlastenaus- gleiches

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Sonderabgabe vom Einkommen

§ 1. (1) Neben dem Beitrag vom Einkommen zur Förderung des Wohnbaues und für Zwecke des Familienlastenausgleiches gemäß dem Bundesgesetz vom 7. Juli 1954, BGBl. Nr. 152, und neben dem Beitrag nach dem Bundesgesetz vom 9. September 1966, BGBl. Nr. 207, wird für die Kalenderjahre 1969 und 1970 eine Sonderabgabe vom Einkommen erhoben.

(2) Die Sonderabgabe vom Einkommen haben alle natürlichen und juristischen Personen zu entrichten, die der Einkommensteuer bzw. der Körperschaftsteuer unterliegen.

§ 2. Die Sonderabgabe vom Einkommen beträgt

1. für natürliche Personen 10 v. H. der veranlagten oder im Abzugswege eingehobenen Einkommensteuer,

2. für juristische Personen 10 v. H. der veranlagten oder im Abzugswege eingehobenen Körperschaftsteuer. Für Einkommensteile von 200.100 Schilling bis 250.000 Schilling und von 1.000.100 Schilling bis 1.111.100 Schilling darf die Sonderabgabe vom Einkommen nur insoweit erhoben werden, daß sie zusammen mit der Körperschaftsteuer und den Beiträgen vom Einkommen 100 v. H. dieser Einkommensteile nicht übersteigt.

§ 3. (1) Die Sonderabgabe vom Einkommen ist in den Steuerbescheiden über die Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) für die Kalenderjahre 1969 und 1970 festzusetzen; sie kann in einem Betrag mit dieser ausgewiesen werden.

(2) Wird die Einkommensteuer (Lohnsteuer) im Abzugswege eingehoben, so ist die Sonder-

abgabe vom Einkommen vom Arbeitgeber für alle Lohnzahlungszeiträume, die in den Kalenderjahren 1969 und 1970 enden, zusammen mit der Lohnsteuer einzuheben und abzuführen.

(3) Wird die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Jahresausgleich festgestellt, so sind die Bestimmungen dieses Artikels auf Jahresausgleiche für die Kalenderjahre 1969 und 1970 anzuwenden.

(4) Beim Steuerabzug vom Kapitalertrag (§§ 85 ff. des Einkommensteuergesetzes 1967) und beim Steuerabzug in besonderen Fällen (§§ 90 ff. des Einkommensteuergesetzes 1967) ist die Sonderabgabe vom Einkommen von den in den Kalenderjahren 1969 und 1970 zufließenden Einkünften zusammen mit der Einkommensteuer oder der Körperschaftsteuer einzuheben und abzuführen.

(5) Die gesetzlichen Vorschriften über die Erhebung der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer sind sinngemäß anzuwenden. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung gelten unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 in der Zeit vom 1. Feber 1969 bis 31. Jänner 1971 zehn Einhunderteinunddreißigstel von den Gesamteingängen an Einkommensteuer und Körperschaftsteuer einschließlich der Beiträge vom Einkommen nach dem Bundesgesetz vom 7. Juli 1954, BGBl. Nr. 152, dem Bundesgesetz vom 9. September 1966, BGBl. Nr. 207, und der Sonderabgabe vom Einkommen nach diesem Bundesgesetz als Eingang der Sonderabgabe vom Einkommen für die Kalenderjahre 1969 und 1970.

§ 4. Die Sonderabgabe vom Einkommen ist eine ausschließliche Bundesabgabe und wird von den Finanzämtern erhoben.

Artikel II

Sonderabgabe vom Vermögen

§ 5. (1) Für die Kalenderjahre 1969 und 1970 wird eine Sonderabgabe vom Vermögen in Höhe von 50 v. H. der Vermögensteuer erhoben.

(2) Die für die Erhebung der Vermögensteuer geltenden gesetzlichen Vorschriften sind für die Sonderabgabe vom Vermögen sinngemäß anzuwenden; die Sonderabgabe kann gemeinsam mit der Vermögensteuer festgesetzt und eingehoben werden. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung gelten — unabhängig davon, welcher Zeitraum der Abgabenerhebung zugrunde liegt — in der Zeit vom 1. Jänner 1969 bis 31. Dezember 1970 fünfzig Einhundertdreifünfzigstel von den Gesamteingängen an Vermögensteuer einschließlich des Beitrages vom Vermögen nach dem Bundesgesetz vom 9. September 1966, BGBl. Nr. 207, und einschließlich der Sonderabgabe vom Vermögen nach diesem Bundesgesetz als Eingang der Sonderabgabe vom Vermögen für die Kalenderjahre 1969 und 1970.

§ 6. Die Sonderabgabe vom Vermögen ist eine ausschließliche Bundesabgabe und wird von den Finanzämtern erhoben.

Artikel III Änderungen des Vermögensteuer- gesetzes

§ 7. Das Vermögensteuergesetz 1954, BGBl. Nr. 192, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 33/1957, BGBl. Nr. 83/1963 und BGBl. Nr. 44/1968, wird für Veranlagungszeiträume ab 1. Jänner 1969 abgeändert wie folgt:

1. Die Abs. 1 und 2 des § 5 haben zu lauten:

„(1) Bei der Veranlagung unbeschränkt steuerpflichtiger natürlicher Personen bleiben vermögensteuerfrei (Freibeträge):

1. 80.000 Schilling für den Steuerpflichtigen selbst;

2. 80.000 Schilling für die Ehefrau, wenn beide Ehegatten unbeschränkt steuerpflichtig sind und in dauernder Haushaltsgemeinschaft leben. Lagen diese Voraussetzungen beim Tod eines Ehegatten vor, so wird der Freibetrag dem überlebenden Ehegatten auch für den verstorbenen Ehegatten gewährt. Dies gilt nicht, wenn der überlebende Ehegatte sich wieder verheiratet;

3. 80.000 Schilling für jedes minderjährige Kind, wenn die Kinder zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören oder überwiegend auf seine Kosten unterhalten und erzogen werden. Der Freibetrag wird auf Antrag für volljährige Kinder gewährt, die überwiegend auf Kosten des Steuerpflichtigen unterhalten und für einen Beruf ausgebildet werden und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. § 11 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Weitere 80.000 Schilling sind steuerfrei, wenn die folgenden Voraussetzungen sämtlich gegeben sind:

1. Der Steuerpflichtige muß über 60 Jahre alt oder voraussichtlich für mindestens drei Jahre erwerbsunfähig sein;
2. das letzte Jahreseinkommen des Steuerpflichtigen darf nicht mehr als 30.000 Schilling betragen haben. Maßgebend ist das Einkommen, mit dem der Steuerpflichtige für den letzten Veranlagungszeitraum zur Einkommensteuer veranlagt worden ist. Ist der Steuerpflichtige zur Einkommensteuer nicht veranlagt worden, so ist das Einkommen nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zu beredenen;
3. das Gesamtvermögen darf nicht mehr als 300.000 Schilling betragen.

Ist der Lebensunterhalt zusammen veranlagter Ehegatten (§ 11 Abs. 1) überwiegend durch Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit der Ehefrau bestritten worden, so ist die Voraussetzung der Z. 1 auch dann gegeben, wenn nicht der Ehemann, sondern die Ehefrau über 60 Jahre alt oder voraussichtlich für mindestens drei Jahre erwerbsunfähig ist.“

2. § 11 hat zu lauten:

„(1) Wenn Ehegatten unbeschränkt steuerpflichtig sind und in dauernder Haushaltsgemeinschaft leben, sind sie zusammen zu veranlagen.

(2) Der Haushaltvorstand und seine minderjährigen Kinder, die zu seinem Haushalt gehören, werden zusammen veranlagt, wenn er und die Kinder unbeschränkt steuerpflichtig sind.

(3) Kinder im Sinne dieses Bundesgesetzes sind

- a) leibliche Kinder und deren Nachkommen,
- b) Stiefkinder und Wahlkinder,
- c) andere als unter a und b fallende minderjährige Personen, die dauernd in den Haushalt des Steuerpflichtigen aufgenommen sind und von ihm unterhalten und erzogen werden, ausgenommen Kostkinder.

(4) Für die Haushaltsbesteuerung sind die Verhältnisse im Hauptveranlagungszeitpunkt (§ 12 Abs. 2), bei Neuveranlagungen die Verhältnisse im Neuveranlagungszeitpunkt (§ 13 Abs. 3), bei Nachveranlagungen die Verhältnisse im Nachveranlagungszeitpunkt (§ 14 Abs. 2) maßgebend.

(5) Zusammen veranlagte Personen sind Gesamtschuldner. Die zwangsweise Einbringung der aushaltenden Vermögensteuerschuld ist jedoch über Antrag eines Gesamtschuldners bei jedem Gesamtschuldner auf jenen Teilbetrag zu beschränken, der sich aus dem Verhältnis seines Anteils am Gesamtvermögen zum Gesamtvermögen ergibt.“

871 der Beilagen

3

3. § 15 Abs. 2 Z. 2 hat zu lauten:

„2. unbeschränkt steuerpflichtige nichtnatürliche Personen, wenn ihr Gesamtvermögen erstmalig 40.000 Schilling übersteigt;“

4. § 16 hat zu lauten:

„§ 16. Vermögensteuerbeträge unter 40 Schilling sind nicht festzusetzen.“

5. § 20 Abs. 2 Z. 1 hat zu lauten:

„1. unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, deren Gesamtvermögen 80.000 Schilling nicht übersteigt. Dieser Betrag erhöht sich bei verheirateten oder verwitweten Personen auf 160.000 Schilling;“

6. § 21 wird aufgehoben.

§ 8. Zum 1. Jänner 1969 ist für alle unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen eine Veranlagung der Vermögensteuer vorzunehmen; bei dieser Veranlagung ist der Umfang des Gesamtvermögens nur dann neu zu ermitteln, wenn die Voraussetzungen für eine Neuveranlagung oder eine Nachveranlagung gemäß §§ 13 oder 14 des Vermögensteuergesetzes 1954 vorliegen.

Artikel IV

Sonderabgabe von alkoholischen Getränken

§ 9. (1) Folgende Vorgänge unterliegen einer Sonderabgabe von alkoholischen Getränken:

1. Die Lieferungen von alkoholischen Getränken, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt, ausgenommen die Lieferungen an einen anderen Unternehmer zur gewerblichen Weiterveräußerung — sei es in derselben Beschaffenheit, sei es nach vorheriger Bearbeitung oder Verarbeitung — oder zur gewerblichen Herstellung anderer Gegenstände oder zur Bewirkung gewerblicher oder beruflicher Leistungen;
2. der Eigenverbrauch. Ein solcher liegt vor, wenn ein Unternehmer im Inland alkoholische Getränke aus seinem Unternehmen für Zwecke entnimmt, die außerhalb des Unternehmens liegen. Die Abgabepflicht tritt nicht ein, soweit die Lieferung oder die Einfuhr des entnommenen Gegenstandes an den Unternehmer nach Z. 1 oder Z. 3 abgabepflichtig war;
3. die Einfuhr von alkoholischen Getränken in das Zollgebiet. Eine Einfuhr liegt vor, wenn alkoholische Getränke aus dem Zollausland in das Zollgebiet gelangen.

(2) 1. Der Sonderabgabe von alkoholischen Getränken unterliegen die Lieferungen und der Eigenverbrauch gemäß § 9 Abs. 1 Z. 1 und 2, die nach dem 31. August 1968 bewirkt werden.

2. Der Sonderabgabe von alkoholischen Getränken unterliegen die Vorgänge gemäß § 9 Abs. 1 Z. 3, bei denen der für die Anwendung der zolltarifarischen Bestimmungen maßgebende Zeitpunkt gemäß § 6 des Zollgesetzes 1955 nach dem 31. August 1968 liegt.

§ 10. Als alkoholische Getränke im Sinne dieses Gesetzes gelten:

1. Bier (Tarifnummer 22.03 des Zolltarifes);
2. Wein aus frischen Weintrauben, ausgenommen Schaumwein (Tarifnummer 22.05 B des Zolltarifes);
3. Schaumwein (Tarifnummer 22.05 C des Zolltarifes);
4. Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, unter Mitverwendung von aromatischen Pflanzen oder Stoffen hergestellt (Tarifnummer 22.06 des Zolltarifes);
5. Apfelwein, Birnenwein, Met und andere gegorene Getränke (Tarifnummer 22.07 des Zolltarifes);
6. Äthylalkohol, unvergällt, mit einem Alkoholgehalt von 80% oder mehr (aus Tarifnummer 22.08 des Zolltarifes);
7. Äthylalkohol, unvergällt, mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80%; Branntwein, Liköre und andere alkoholische Getränke; zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen, sogenannte konzentrierte Extrakte, zur Herstellung von Getränken (Tarifnummer 22.09 des Zolltarifes).

§ 11. Von den unter § 9 fallenden Vorgängen sind abgabefrei:

1. Ausfuhrlieferungen im Sinne des § 4 Abs. 1 Z. 3 des Umsatzsteuergesetzes 1959;
2. die üblichen Naturalleistungen, die ein Unternehmer den Angestellten und Arbeitern seines Unternehmens als Vergütung für die geleisteten Dienste gewährt. Zu den Angestellten und Arbeitern gehören auch die im Unternehmen vollbeschäftigte und der Versicherungspflicht unterstellten Familienangehörigen, wenn sie das 16. Lebensjahr überschritten haben;
3. der Eigenverbrauch bei landwirtschaftlichen Betrieben, soweit er im Kalenderjahr 5000 S nicht übersteigt. Die Abgabefreiheit erstreckt sich auf den Eigenverbrauch des Unternehmers und seiner Haushaltsangehörigen. Als Haushaltsangehörige gelten der Ehemann, die Ehefrau, die Abkömmlinge, die Stief-, Schwie-

ger-, Adoptiv- und Pflegekinder und deren Abkömmlinge, ferner die Eltern, die Geschwister, Halb- und Stiefgeschwister des Unternehmers und seiner Ehefrau und die Abkömmlinge dieser Geschwister.

§ 12. (1) Die Sonderabgabe wird im Falle des § 9 Z. 1 nach dem vereinnahmten Entgelt bemessen. Im Falle des § 9 Z. 2 tritt an die Stelle des vereinnahmten Entgeltes der Teilwert des entnommenen Gegenstandes.

(2) Der Unternehmer ist berechtigt, dem Abnehmer die Sonderabgabe getrennt zu berechnen; die getrennt berechnete Sonderabgabe gilt weder als Teil des Entgeltes im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1959, noch als Teil des Entgeltes im Sinne des § 15 Abs. 3 lit. b des Finanzausgleichsgesetzes 1967. Das Bedienungsgeld ist nicht Teil des Entgeltes zur Berechnung der Sonderabgabe; von der Sonderabgabe darf kein Bedienungsgeld erhoben werden.

(3) Im Falle der Einfuhr wird die Sonderabgabe nach dem Erwerbspreis oder, wenn dieser nicht nachgewiesen werden kann oder nicht vorhanden ist, nach dem Wert der eingeführten Gegenstände bemessen. Dem Erwerbspreis oder dem Wert sind die bis zum Eintritt der Ware über die Zollgrenze entstandenen Beförderungs-, Versicherungs-, Kommissions- und Verpackungskosten, soweit sie nicht bereits in ihm enthalten sind, und der auf die Ware tatsächlich entfallende Betrag an Zoll, Ausgleichsteuer, Verbrauchsteuern und Monopolabgaben, Abgaben nach dem Antidumpinggesetz 1967, sowie an Abgaben mit gleicher Wirkung wie Zölle, sofern diese Abgaben anlässlich oder im Zusammenhang mit der Einfuhr von Waren von den Zollämtern zu erheben sind, hinzuzurechnen. Der Verfügungsberechtigte kann die nach dem Eintritt der Ware über die Zollgrenze entstandenen Beförderungs-, Versicherungs-, Kommissions- und Verpackungskosten vom Erwerbspreis oder vom Wert absetzen, wenn sie in diesem enthalten sind.

§ 13. Die Sonderabgabe beträgt für jeden Vorgang im Sinne des § 9 zehn vom Hundert der Bemessungsgrundlage.

§ 14. (1) Der Unternehmer ist berechtigt, von der von ihm für einen Vorauszahlungszeitraum (Veranlagungszeitraum) abzuführenden Sonderabgabe jene Sonderabgabebeträge in Abzug zu bringen, die er im gleichen Zeitraum anlässlich der Einfuhr von alkoholischen Getränken für sein Unternehmen nachweislich entrichtet hat.

(2) Die bei der Einfuhr entrichteten Sonderabgabebeträge sind jedoch nur insoweit abzugsfähig, als der Unternehmer die Gegenstände zur gewerblichen Herstellung anderer Gegenstände, zur Bewirkung gewerblicher oder beruflicher

Leistungen oder zur entgeltlichen Lieferung an Dritte eingeführt hat.

(3) Übersteigt die absetzbare Sonderabgabe die Sonderabgabeschuld oder ist eine Sonderabgabeschuld nicht vorhanden, ist der Unterschiedsbetrag als Gutschrift zu behandeln.

(4) Unternehmer, die gemäß Abs. 1 zum Abzug der anlässlich der Einfuhr von alkoholischen Getränken entrichteten Sonderabgabe berechtigt sind, haben monatlich Voranmeldungen unter Verwendung eines amtlich aufgelegten Vordruckes abzugeben.

§ 15. Der Unternehmer ist verpflichtet, zur Feststellung der auf abgabepflichtige Vorgänge entfallenden Entgelte Aufzeichnungen zu führen.

Der Aufzeichnungspflicht ist genügt, wenn 1. sämtliche Entgelte, die der Unternehmer für seine Lieferungen erhält, fortlaufend, mindestens täglich unter Angabe des Tages derart aufgezeichnet werden, daß zu ersehen ist, welche Entgelte auf abgabepflichtige und welche Entgelte auf abgabefreie Vorgänge entfallen;

2. der Eigenverbrauch aufgezeichnet wird;
3. der Gesamtbetrag der vereinnahmten Entgelte und des Eigenverbrauches regelmäßig, mindestens am Schluß jedes Kalendermonates aufgerechnet wird.

(2) Im Falle der Einfuhr von alkoholischen Getränken hat der Unternehmer überdies aufzuzeichnen:

1. die Menge der eingeführten Gegenstände;
2. die Bemessungsgrundlage für die eingeführten Gegenstände;
3. die für die eingeführten alkoholischen Getränke entrichtete Sonderabgabe.

(3) Der Nachweis, welche Entgelte auf Vorgänge entfallen, die gemäß § 9 Z. 1 und 2 von der Sonderabgabe ausgenommen sind, obliegt dem Unternehmer.

§ 16. Soweit in diesem Artikel nicht anderes bestimmt ist, sind die Bestimmungen der §§ 1, 2, 3, 5, 6, 9, 11, 12, des § 13 Abs. 1 bis 5, 7 und 9, sowie der §§ 14 und 15 des Umsatzsteuergesetzes 1959 sinngemäß anzuwenden.

§ 17. (1) Die Sonderabgabe ist eine gemeinschaftliche Bundesabgabe gemäß § 6 Z. 2 lit. a des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 und ist von den gleichen Behörden zu erheben, die für die Erhebung der Umsatzsteuer (Ausgleichsteuer) zuständig sind.

(2) Die Sonderabgabe wird zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden im Verhältnis 72 : 14 : 14 geteilt. Ihre Aufteilung

871 der Beilagen

5

auf die einzelnen Länder und länderweise auf die Gemeinden hat nach der Volkszahl (§ 9 Abs. 3, 1. Satz des Finanzausgleichsgesetzes 1967) zu erfolgen.

Artikel V

Sonderabgabe von Kraftfahrzeugen

§ 18. (1) Die erstmalige Zulassung von Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen und Wohnanhängern zum Verkehr in einem inländischen Zulassungsverfahren unterliegt einer Sonderabgabe, wenn die Zulassung nach dem 31. August 1968 erfolgt. Als erstmalige Zulassung eines Fahrzeugs zum Verkehr im Sinne dieser Bestimmung gilt auch eine Zulassung, welcher lediglich nach § 19 abgabebefreite Zulassungen vorangegangen sind.

(2) Unter Personenkraftwagen sind Kraftfahrzeuge im Sinne des § 2 Z. 5 des Kraftfahrgesetzes 1967, unter Kombinationskraftwagen Kraftfahrzeuge im Sinne des § 2 Z. 6 des Kraftfahrgesetzes 1967 zu verstehen. Als Wohnanhänger gilt ein Anhänger, der als Schlaf- oder Aufenthaltsraum ausgestattet ist.

- § 19. (1) Von der Sonderabgabe sind befreit:
1. Kraftfahrzeuge, die zur Verwendung im Bereich des öffentlichen Sicherheitsdienstes, der Zollwache oder der Justizwache bestimmt sind, sowie Heeresfahrzeuge im Sinne des § 2 Z. 38 des Kraftfahrgesetzes 1967;
 2. Kraftfahrzeuge, die zur Verwendung für Feuerwehren, für den öffentlichen Hilfsdienst, für den Rettungsdienst oder für ohne Absicht auf Erzielung eines Gewinnes durchgeführte Krankentransporte bestimmt sind;
 3. Kraftfahrzeuge, die für Personen oder für zwischenstaatliche Organisationen zum eigenen Gebrauch zugelassen werden, denen auf Grund von Staatsverträgen oder nach den allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechtes die eingangsabgabenfreie Einfuhr solcher Kraftfahrzeuge zusteht.

(2) Kraftfahrzeuge, die zur Verwendung von Kriegsbeschädigten, Zivilbeschädigten oder Opfern des Kampfes um ein freies demokratisches Österreich bestimmt sind und von den genannten Personen infolge erlittener körperlicher Beschädigung zur persönlichen Fortbewegung verwendet werden müssen, sind auf Antrag von der Sonderabgabe zu befreien.

§ 20. (1) Die Sonderabgabe wird nach dem Preis oder, wenn dieser nicht nachgewiesen werden kann oder nicht vorhanden ist, an dessen Stelle nach dem Wert des Fahrzeugs bemessen.

(2) Preis ist das dem Veräußerer des Fahrzeugs geschuldete Entgelt. Wert ist der gemeine Wert nach § 10 des Bewertungsgesetzes 1955.

(3) Dem Preis oder dem Wert sind der auf das eingeführte Fahrzeug tatsächlich entfallende Betrag an Zoll und Ausgleichsteuer hinzuzurechnen, soweit er nicht bereits im Preis oder im Wert enthalten ist.

§ 21. Die Sonderabgabe beträgt zehn vom Hundert der Bemessungsgrundlage.

§ 22. (1) Die Abgabenschuld entsteht mit der Zulassung des Fahrzeugs zum Verkehr.

(2) Die Abgabe wird mit der Entstehung der Abgabenschuld fällig.

(3) Abgabenschuldner ist die Person, für die das Fahrzeug zugelassen wird.

(4) Wird die Sonderabgabe nicht oder nicht ordnungsgemäß entrichtet, so kann das Fahrzeug zur Sicherung in Beschlag genommen werden, selbst wenn es nicht im Eigentum des Abgabenschuldners steht.

§ 23. (1) Die Sonderabgabe ist vom Abgabenschuldner selbst zu ermitteln und ohne abgabenbehördliche Festsetzung vor Aushändigung des Zulassungsscheines und der Kennzeichentafeln unter Verwendung des amtlich aufgelegten Erlagscheinvordruckes zu entrichten. Auf der Rückseite des Empfangsschein- und Erlagscheinabschnittes sind die Kennzeichensummer, Name und Anschrift des Verkäufers (Vorbesitzers) sowie der Kaufpreis (Wert) des Fahrzeugs anzugeben.

(2) Die zur Zulassung zuständige Verwaltungsbehörde hat den Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln mit Ausnahme der Fälle des § 19 Abs. 1 erst nach Entrichtung der Sonderabgabe auszuhändigen. Der Nachweis der Entrichtung ist durch Vorlage des im Abs. 1 genannten Empfangsscheinabschnittes zu erbringen. Wird eine Befreiung nach § 19 Abs. 1 geltend gemacht, ist dies auf dem Antrag auf Zulassung von der Zulassungsbehörde zu vermerken. In den Fällen des § 19 Abs. 2 muß der Befreiungsgrund durch eine Bescheinigung des Finanzamtes nachgewiesen sein.

§ 24. Die Sonderabgabe ist eine ausschließliche Bundesabgabe und wird von den für die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer zuständigen Finanzämtern erhoben.

Artikel VI

Änderungen des Beförderungssteuergesetzes

§ 25. Das Beförderungssteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 22, in der Fassung der Bundesgesetze

BGBI. Nr. 249/1960, BGBI. Nr. 189/1964, BGBI. Nr. 58/1965, BGBI. Nr. 51/1967 und BGBI. Nr. 44/1968 wird für alle Vorgänge, die nach dem 31. Dezember 1968 eintreten, abgeändert wie folgt:

1. Im § 2 Abs. 1 hat die Z. 10 zu entfallen.
2. Im § 2 Abs. 1 haben die Z. 11 bis 13 die Bezeichnung Z. 10 bis 12 zu erhalten.
3. Im § 2 hat Abs. 3 zu entfallen.
4. Im § 2 hat der bisherige Abs. 4 die Bezeichnung Abs. 3 zu erhalten.
5. § 6 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Im Werkverkehr beträgt die Steuer jährlich 420 S von jeder Tonne Nutzlast der dem Werkverkehr dienenden Kraftfahrzeuge und jährlich 210 S von jeder Tonne Nutzlast der dem Werkverkehr dienenden Anhänger. Bei Fahrzeugen, die im Laufe eines Jahres neu hinzukommen oder ausscheiden, ermäßigt sich die Steuer für jeden Kalendermonat, in dem das Kraftfahrzeug oder der Anhänger dem Werkverkehr nicht diente, um 35 S beziehungsweise 18 S. Bruchteile von Tonnen sind auf volle Tonnen aufzurunden.“

6. Die Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 Z. 10 hat zu entfallen.

7. Im § 9 Abs. 5 sowie in der Anlage zu § 9 Abs. 5 ist der Ausdruck „Anlage 2“ durch den Ausdruck „Anlage“ zu ersetzen.

Artikel VII

Aenderung des Tabaksteuer- gesetzes 1962

§ 26. Im § 2 Abs. 1 des Tabaksteuergesetzes 1962, BGBI. Nr. 107, in der Fassung der Bundesgesetze BGBI. Nr. 404/1967 und BGBI. Nr. 44/1968, haben die lit. a und b für Tabakwaren, für welche die Tabaksteuerschuld nach dem 31. August 1968 entsteht, wie folgt zu lauten:

- „a) für Zigaretten 64%;
- b) für Rauchtabak, der auf eine Breite von weniger als 1'4 mm zerkleinert ist (Feins-

schnitt), und für Rauchtabak, der mehr als 50 Gewichtsprozent Feinschnitt enthält, 55%;“.

Artikel VIII

Aenderung des Familienlastenaus- gleichsgesetzes 1967

§ 27. Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBI. Nr. 376, wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 40 Abs. 3 hat lit. b zu lauten:
„b) eine gleiche Forderung mit Ende des Jahres 1968 in der Höhe des allfälligen Überschusses des Jahres 1968, mit Ende des Jahres 1969 in der Höhe des allfälligen Überschusses des Jahres 1969 und mit Ende des Jahres 1970 in der Höhe des allfälligen Überschusses des Jahres 1970 des nach § 39 dieses Bundesgesetzes errichteten Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen.“

2. Im § 40 Abs. 4 hat der zweite Satz zu lauten:

„Der Bund hat hierauf ab 1. Jänner 1971 Vorschüsse in der Höhe eines Viertels des voraussichtlich zu erwartenden Überschusses, jeweils nach Ende des Kalendervierteljahres, spätestens bis 20. des nachfolgenden Monats, zu leisten.“

Artikel IX

§ 28. Die Eingänge der Sonderabgabe von alkoholischen Getränken und der Sonderabgabe von Kraftfahrzeugen sind im Jahre 1968 bei den neu zu eröffnenden Ansätzen:

- 52224 Sonderabgabe von alkoholischen Getränken
- 52234 Sonderabgabe von Kraftfahrzeugen zu verrechnen.

Artikel X

§ 29. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen, hinsichtlich des § 23 Abs. 2 auch das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Nach den Ergebnissen der jüngsten Budgetvorschau würden die Budgets der Jahre 1969 und 1970, wenn nicht rechtzeitig gehandelt wird, Finanzierungslücken von jeweils rund 16 Milliarden Schilling aufweisen. Der Zuwachs der Gesamtausgaben gegenüber dem Voranschlag 1968 würde 13% bzw. 17% betragen. Dabei berücksichtigt diese Prognose nur jene Mehrausgaben, die auf Grund bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen zwingend anfallen.

Ursache für das Auseinanderklaffen von Einnahmen und Ausgaben sind zahlreiche Gesetze, die nach 1960 beschlossen wurden und die eine dynamische, zum Teil progressive Tendenz der Ausgaben in der Zukunft festgelegt haben.

Dies gilt vor allem für den Sozialaufwand, den Bereich des Schulwesens und nicht zuletzt für den Personalaufwand des Bundes. Sowohl im Kapitel Soziales als auch bei den Personalausgaben des Bundes ist außerdem eine Bindung der Ausgabenentwicklung an Indices festgelegt worden, welche eine Übertragung der nominellen Einkommensentwicklung der Gesamtwirtschaft in den Staatshaushalt bewirken. Die zeitliche Verzögerung dieser Übertragung löst eine konjunkturelle Phasenverschiebung aus, das heißt, daß gerade in einer Periode schwacher Expansion der nominellen Einkommen im Staatshaushalt die stärkeren Expansionstendenzen der Vorjahre ihren Niederschlag finden.

Auf der Einnahmenseite kann infolge der Auswirkungen des Konjunkturrückgangs nicht mit den erwarteten Abgabenerträgen gerechnet werden. Es ist aber völlig ausgeschlossen, Defizite in der Größenordnung von je 16 Milliarden Schilling in den beiden nächsten Jahren durch kreditpolitische Maßnahmen zu finanzieren. Dies würde ernste Überhitzungerscheinungen auslösen und damit die Kaufkraft des Schillings gefährden.

Um die Vollbeschäftigung und das Wirtschaftswachstum durch eine ausreichende öffentliche Investitionstätigkeit in den nächsten Jahren zu sichern, sind schon jetzt entscheidende Maßnahmen notwendig, welche eine gesunde Basis für einen geordneten Staatshaushalt auch in den nächsten beiden Jahren garantieren.

Die Bundesregierung legte bei der Schließung der Finanzierungslücke das Schwergewicht vorerst auf eine Reduzierung der Staatsausgaben. Fünf Milliarden Schilling werden teils durch gesetzliche Maßnahmen, teils durch Kürzungen im Zuge der Budgetverhandlungen hereingebracht werden. Dabei wird jede Ausgabe des Budgets auf ihre Notwendigkeit und Dringlichkeit untersucht. Der Sparsamkeit im Bereich der Verwaltung wird größtes Augenmerk zugewendet.

Bei der Erschließung neuer Einnahmen ist die Bundesregierung von dem Grundsatz einer möglichst gerechten Einkommensverteilung ausgegangen. So werden folgende drei Schwerpunkte der großen Reform der Lohn- und Einkommensteuer aus dem Jahre 1967 durch den 10%igen Zuschlag zur Einkommensteuer nicht berührt:

1. Gerechtere Familienbesteuerung durch Gewährung von Freibeträgen für den alleinverdienenden Familienerhalter und für Kinder,
2. Entzerrung der steilen Progressionsstufen,
3. Anhebung des steuerfreien Existenzminimums.

Dadurch werden vor allem die sozial schwächeren Gruppen von der Erhöhung entweder überhaupt nicht oder nur sehr wenig berührt. Bei den übrigen steuerlichen Maßnahmen war die Bundesregierung ebenfalls bestrebt, soziale Härten zu vermeiden.

Das Programm der Bundesregierung zur Verbesserung der Ausgangsbasis für das Budget 1969 umfaßt rund 8,8 Milliarden Schilling. Damit wird die Finanzierungslücke um mehr als die Hälfte reduziert.

Über die Hälfte der Einnahmenerlöse sind außerdem auf zwei Jahre befristet.

Mit diesen Maßnahmen wurde eine Entscheidung gegen die Inflation und für die Vollbeschäftigung getroffen.

Die nachstehende Darstellung zeigt die einzelnen Maßnahmen auf dem abgabenrechtlichen Gebiet und ihre finanziellen Auswirkungen.

		Mehreinnahmen pro Jahr in Millionen Schilling	Mindereinnahmen pro Jahr in Millionen Schilling
Artikel I	Einführung einer Sonderabgabe vom Einkommen befristet auf 2 Jahre mit Wirkung ab 1. Jänner 1969	1600	
Artikel II	Einführung einer Sonderabgabe vom Vermögen befristet auf 2 Jahre mit Wirkung ab 1. Jänner 1969	420	
Artikel III	Änderung des Vermögensteuergesetzes, Erhöhung der Freibeträge mit Wirkung ab 1. Jänner 1969		45
Artikel IV	Einführung einer Sonderabgabe von alkoholischen Getränken mit Wirkung ab 1. September 1968	700	
Artikel V	Einführung einer Sonderabgabe von Kraftfahrzeugen mit Wirkung ab 1. September 1968	500	
Artikel VI	Erhöhung des Pauschales für den Werkverkehr und Beseitigung von Befreiungsbestimmungen im Beförderungssteuergesetz mit Wirkung ab 1. Jänner 1969	350	
Artikel VII	Erhöhung der Tabaksteuer mit Wirkung ab 1. September 1968	200	
	Summe ...	3770	45

Die Sonderabgabe von alkoholischen Getränken soll zwischen Bund, Ländern und Gemeinden im Verhältnis 72 : 14 : 14 geteilt werden.

Der Mehraufwand der Finanzverwaltung in Personal- und Sachaufwand muß mit rund vier Millionen Schilling beziffert werden.

Im einzelnen wird bemerkt:

Zu Art. I:

Die Sonderabgabe vom Einkommen sollen alle natürlichen und juristischen Personen, die der Einkommensteuer (Lohnsteuer) bzw. der Körperschaftsteuer unterliegen, für die Jahre 1969 und 1970 entrichten. Die Abgabe soll in Höhe von 10 v. H. der Einkommensteuer (Lohnsteuer) bzw. Körperschaftsteuer festgesetzt werden. Die Abgabe soll neben dem Beitrag vom Einkommen zur Förderung des Wohnbaues und für Zwecke des Familienlastenausgleiches in Höhe von 18 v. H. und neben dem Beitrag nach dem Katastrophenfondsgesetz in Höhe von 3 v. H. der Einkommensteuer (Lohnsteuer) bzw. Körperschaftsteuer von den Finanzämtern als ausschließliche Bundesabgabe erhoben werden. Die Erhöhung der Beiträge vom Einkommen von bisher 21 v. H. durch die Sonderabgabe auf insgesamt 31 v. H. der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer bewirkt eine Steigerung des Betrages der tatsächlich zu entrichtenden Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer samt Beiträgen um zirka 8,26 v. H. Bei der von der Körperschaftsteuer zu berechnenden Sonderabgabe ist vorgesorgt, daß die Körperschaftsteuer einschließlich der Beiträge vom Einkommen durch die Sonderabgabe vom Einkommen in den kritischen Einkommensstufen nicht über den jeweiligen Einkommenszuwachs hinausgehen kann.

Der Entwurf schlägt aus Verwaltungsvereinfachungsgründen vor, daß jeweils zehn Einhunderteinunddreißigstel aus dem Aufkommen an Einkommensteuer (Lohnsteuer) bzw. Körperschaftsteuer in der Zeit vom 1. Februar 1969 bis 31. Jänner 1971 vorweg als Sonderabgabe vom Einkommen zu gelten haben. Aus dem sodann verbleibenden Betrag (100 v. H. Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer und 21 v. H. Beiträge) sind drei Einhunderteinundzwanzigstel im Sinne des Katastrophenfondsgesetzes zu verwenden. Der restliche Betrag teilt sich in 100 v. H. Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer und 18 v. H. Beitrag im Sinne des Bundesgesetzes vom 7. Juli 1954, BGBl. Nr. 152.

Zu Art. II §§ 5 und 6:

Für die Kalenderjahre 1969 und 1970 ist die Erhebung einer ausschließlich dem Bund zufließenden Sonderabgabe vom Vermögen in Höhe von 50 v. H. der Vermögensteuer vorgesehen. Die zeitliche Begrenzung der Erhebung dieser Abgabe bezweckt eine lediglich temporäre Mehrbelastung des Vermögens.

Der Entwurf schlägt aus Verwaltungsvereinfachungsgründen vor, daß in der Zeit vom 1. Jänner 1969 bis 31. Dezember 1970 fünfzig Einhunderdreiundfünfzigstel von den Gesamteinträngen an Vermögensteuer einschließlich des Beitrages vom Vermögen nach dem Katastrophenfondsgesetz und einschließlich der Sonderabgabe vom Vermögen als Eingang der Sonderabgabe vom Vermögen für die Kalenderjahre 1969 und 1970 gelten.

Zu Art. III § 7 Z. 1:

Das Vermögensteuergesetz 1954 in der derzeitigen Fassung sieht im § 5 Abs. 1 bei der Ver-

anlagung unbeschränkt steuerpflichtiger natürlicher Personen. Freibeträge für den Steuerpflichtigen, seine Ehefrau und deren Kinder vor. Außerdem wird gemäß § 5 Abs. 2 Steuerpflichtigen, die über 60 Jahre alt oder für mindestens drei Jahre erwerbsunfähig sind, ein weiterer Freibetrag gewährt, wenn das letzte Jahreseinkommen nicht mehr als 18.000 S und das Gesamtvermögen nicht mehr als 200.000 S betragen haben. Diese Freibeträge sollen zur Vermeidung von Härten bei kleineren Vermögen von 60.000 S auf 80.000 S erhöht werden. Hierdurch wird bewirkt, daß ein Ehepaar, das ein Siedlungshaus mit einem Einheitswert von 150.000 S, der bei der Ermittlung des Gesamtvermögens noch um 30 v. H. zu kürzen ist, und weitere Vermögenswerte im Betrag von 55.000 S besitzt, keine Vermögensteuer zu bezahlen hat. Nach der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt herausgegebenen Einheitswertstatistik weisen 93 v. H. aller Einfamilienhäuser, zu denen auch Siedlungshäuser gehören, einen Einheitswert unter 150.000 S auf.

Eine soziale Maßnahme stellt auch die Verbesserung der Voraussetzungen für die Gewährung des ebenfalls auf 80.000 S erhöhten Altersfreibetrages dar. Die im § 5 Abs. 2 Z. 2 und 3 Vermögensteuergesetz 1954 festgesetzte Einkommensgrenze von 18.000 S und Vermögensgrenze von 200.000 S sind nämlich seit 1. Jänner 1955 nicht erhöht worden. Der Gesetzentwurf sieht daher in Anpassung an die gegenwärtigen Wertverhältnisse die Erhöhung der Einkommensgrenze auf 30.000 S und der Vermögensgrenze auf 300.000 S vor.

Durch die Verlängerung der Möglichkeit der Inanspruchnahme des Freibetrages für volljährige Kinder bis zum 27. Lebensjahr soll eine Koordinierung mit einer ähnlichen bei der Einkommensteuer bestehenden Begünstigung erreicht werden (§ 32 Abs. 4 Z. 2 lit. b Einkommensteuergesetz 1967, BGBl. Nr. 268).

Zu Art. III § 7 Z. 2:

Die Neufassung des § 11 Abs. 1 erfolgt in Anpassung an die entsprechende Bestimmung des § 26 Abs. 1 Einkommensteuergesetz 1967.

Im § 11 Abs. 3 lit. b wird der Ausdruck „Adoptivkinder“ durch „Wahlkinder“ ersetzt.

Der Entwurf sieht im § 11 Abs. 5 ähnlich wie im § 26 Abs. 3 Einkommensteuergesetz 1967 vor, daß zusammen veranlagte Personen Gesamtschuldner bleiben, jedoch soll sich die zwangswise Einbringung der aushaftenden Vermögensteuerschuld von zusammen veranlagten Personen bei jeder einzelnen Person über deren Antrag auf jenen Betrag beschränken, der ihrem Anteil an dem bei der Zusammenveranlagung festgestellten Gesamtvermögen entspricht.

Zu Art. III § 7 Z. 3:

Die Herabsetzung des Betrages bei unbeschränkt steuerpflichtigen nichtnatürlichen Personen, die erstmals eine Anzeige an ihr zuständiges Finanzamt zu erstatten haben, von 60.000 S auf 40.000 S erfolgt in Anpassung an die geltende Besteuerungsgrenze des § 6 Abs. 2 und des § 7 Z. 1 lit. c. Vermögensteuergesetz 1954, die 40.000 S beträgt. Damit soll erreicht werden, daß bei Übersteigen der Grenze von 40.000 S auch die Verpflichtung zur Erstattung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 Z. 2 Vermögensteuergesetz 1954 entsteht.

Zu Art. III § 7 Z. 4:

Die Besteuerungsgrenze des § 16 Vermögensteuergesetz 1954 ist seit 1955 unverändert geblieben. Der vorliegende Entwurf sieht eine Erhöhung von 20 S auf 40 S vor. Durch die Erhöhung der Besteuerungsgrenze sowie durch die Erhöhung der Freibeträge wird sich auch eine Verminderung der Veranlagungsfälle ergeben, womit der Forderung nach Verwaltungsvereinfachung Rechnung getragen wird.

Zu Art. III § 7 Z. 5:

Von der Pflicht zur Abgabe einer Vermögenserklärung gemäß § 20 Abs. 2 Z. 1 Vermögensteuergesetz 1954 sind unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen befreit, deren Gesamtvermögen die Freibeträge nicht übersteigt. Die im Entwurf vorgeschlagene Erhöhung der Freibeträge gemäß § 5 Abs. 1 und 2 erfordert eine Gleichziehung der Beträge des § 20 Abs. 2 Z. 1.

Zu Art. III § 7 Z. 6:

Für die Weitergeltung des § 21 Vermögensteuergesetz 1954, der nicht steuerrechtliche, sondern nur zivilrechtliche Verhältnisse der Abgabeschuldner regelt, besteht im Hinblick auf die beabsichtigte Einfügung eines Abs. 5 im § 11 des Vermögensteuergesetzes 1954 keine Notwendigkeit.

Zu Art. III § 8:

Wegen der erwähnten Erhöhung der Freibeträge ist im § 8 des Entwurfes vorgesehen, daß bei allen unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen eine Veranlagung der Vermögensteuer zum 1. Jänner 1969 vorzunehmen ist. Dabei soll der Umfang des Vermögens nur dann neu ermittelt werden, wenn gleichzeitig die Voraussetzungen für eine Neuveranlagung oder eine Nachveranlagung gemäß §§ 13 oder 14 Vermögensteuergesetz 1954 gegeben sind.

Zu Art. IV § 9:

Von der Sonderabgabe sollen nicht nur Lieferungen von alkoholischen Getränken an Letztabbraucher, sondern auch der Eigenverbrauch, die Jedermanneneinfuhr sowie die Lieferungen an Unternehmer und die Einfuhr durch Unternehmer erfaßt werden, soweit diese Unternehmer die alkoholischen Getränke nicht zur gewerblichen Weiterveräußerung oder zur Herstellung anderer Gegenstände oder zur Bewirkung gewerblicher oder beruflicher Leistungen eingeführt oder erworben haben. Keine gewerbliche oder berufliche Verwendung liegt vor, wenn ein Unternehmer alkoholische Getränke zu Repräsentationszwecken erwirbt oder einführt.

Zu Art. IV § 10:

In dieser Bestimmung wird der Kreis der abgabepflichtigen alkoholischen Getränke im Interesse einer möglichst genauen Abgrenzung und im Hinblick auf die Abgabepflicht der Einfuhr unter Heranziehung der in Betracht kommenden Zolltarifpositionen festgelegt.

Zur Klarstellung wird bemerkt, daß zubereitete äthylalkoholhaltige Arzneistoffe sowie äthylalkoholhaltige pharmazeutische Zubereitungen in die Tarifnummer 30.03 des Zolltarifes einzureihen sind; ausgenommen von dieser Einreihung sind nur tonische Getränke, diätetische Getränke und andere Getränke im Sinne der Bemerkung (9) der Erläuterungen zum österreichischen Zolltarif zu Tarifnummer 30.03, die in eine der Nummern des Kapitels 22 fallen. Der zur Herstellung von Arzneiwaren geeignete Äthylalkohol ist, auch wenn er mit Wasser verdünnt wurde, in die Zolltarifnummer 22.08 oder 22.09 einzureihen.

Mischgetränke, welche die im § 10 genannten alkoholischen Getränke enthalten, unterliegen ebenfalls der Sonderabgabe, wie z. B. Wein mit Sodawasser der Zolltarifnummer 22.05 B oder Tee mit Rum, Punsch sowie andere Mischgetränke mit Äthylalkoholgehalt der Zolltarifnummer 22.09.

Zu Artikel IV § 11:

In Anlehnung an die umsatzsteuerrechtlichen Befreiungsbestimmungen — soweit sie für alkoholische Getränke maßgeblich sein können — sollen gleichartige Vorgänge auch von der Sonderabgabe befreit werden. Der Entwurf sieht deshalb eine Befreiung der Ausfuhrlieferungen, der üblichen Naturalleistungen, die ein Unternehmer, zum Beispiel ein Landwirt, Gastwirt, Kellereibesitzer oder eine Brauerei, den Angestellten und Arbeitern seines Unternehmens als Vergütung für geleistete Dienste gewährt, und

des Eigenverbrauches bei landwirtschaftlichen Betrieben, soweit er im Kalenderjahr 5000 S nicht übersteigt, vor.

Die von den alkoholischen Getränken anlässlich der Einfuhr erhobene Sonderabgabe stellt eine Eingangsabgabe dar, auf die nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 des Zollgesetzes 1955 und des § 15 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes 1959 die zollgesetzlichen Bestimmungen sinngemäß Anwendung finden. Es gelten daher für die anlässlich der Einfuhr zu erhebende Sonderabgabe die zollgesetzlichen Befreiungsbestimmungen, ohne daß diese im § 11 des Gesetzes anzuführen waren. Das gleiche gilt für sämtliche steuerbaren Vorgänge, soweit für sie in Staatsverträgen oder auf Grund der allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechtes eine Abgabenbefreiung zu gewähren ist.

Zu Art. IV § 12:

Da es sich um eine umsatzsteuerähnliche Abgabe handelt, wurde die Bemessungsgrundlage in Anlehnung an die Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes 1959 geregelt.

Durch die Bestimmung des Abs. 2 wird es dem Unternehmer ermöglicht, dem Abnehmer die Sonderabgabe getrennt in Rechnung zu stellen. Weiters ergibt sich aus dieser Bestimmung, daß die Sonderabgabe selbst nicht zum Entgelt zählt, und zwar weder bei der Berechnung der Umsatzsteuer noch bei der Berechnung der Sonderabgabe selbst. Um sicherzustellen, daß auch bei der Getränkesteuer von der gleichen Bemessungsgrundlage ausgegangen wird, wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Sonderabgabe auch nicht als Entgelt im Sinne des § 15 Abs. 3 lit. b des Finanzausgleichsgesetzes 1967 gilt. Außerdem ist das Bedienungsgeld nicht Bestandteil der Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Sonderabgabe, sowie die Sonderabgabe nicht Bestandteil für die Berechnung des Bedienungsgeldes.

Zu Art. IV § 14:

Diese Bestimmung dient der Vermeidung einer Doppelbesteuerung, die dadurch eintreten könnte, daß sowohl die Einfuhr alkoholischer Getränke als auch der Eigenverbrauch bzw. die Lieferungen an Letztabbraucher von der Sonderabgabe erfaßt werden. Dies wird dadurch vermieden, daß dem Importeur alkoholischer Getränke unter bestimmten Voraussetzungen das Recht eingeräumt wird, die anlässlich der Einfuhr nachweislich entrichtete Sonderabgabe von seiner Sonderabgabeschuld abzusetzen.

Die Notwendigkeit, den Importeur alkoholischer Getränke zur Abgabe von Voranmeldungen zu verpflichten, ergibt sich daraus, daß das Finanzamt ansonsten keine Möglichkeit hätte,

871 der Beilagen

11

die ordnungsgemäße Berechnung der abzuführenden Sonderabgabe bzw. der durch das Abzugsverfahren sich allenfalls ergebenden Gutschrift zu überprüfen.

Zu Art. IV § 15:

Die Aufzeichnungspflichten wurden in Anlehnung an die Bestimmungen des § 5 Abs. 9 des Umsatzsteuergesetzes 1959 geregelt. Zusätzliche Aufzeichnungspflichten mußten mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 14 für die Einfuhr alkoholischer Getränke festgelegt werden.

Zu Art. IV § 16:

Diese Bestimmung ermöglicht die Heranziehung von Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes 1959, soweit sie für die Auslegung von Begriffen wie auch für die Verwaltung der Sonderabgabe erforderlich sind. Da die Sonderabgabe eine der Umsatzsteuer gleichartige Abgabe ist, wird durch die Zitierung der §§ 9, 11, 12, des § 13 Abs. 1 bis 5, 7 und 9 sowie der §§ 14 und 15 des Umsatzsteuergesetzes 1959 gewährleistet, daß das umsatzsteuerrechtliche und ausgleichsteuerrechtliche Verfahren auch für die Sonderabgabe gilt. Die Anführung des § 13 Abs. 9 des Umsatzsteuergesetzes 1959 ermöglicht es, jenen Unternehmern, die für die Ermittlung ihres Umsatzes Durchschnittssätze anwenden können, bei der Ermittlung der Entgelte zur Berechnung der Sonderabgabe von alkoholischen Getränken gleichfalls dieses Verfahren zuzugestehen.

Zu Art. V § 18:

Die Definition der in dieser Bestimmung angeführten Fahrzeuge erfolgt in Anlehnung an die Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes 1967. Personenkraftwagen ist ein nach Bauart und Ausrüstung ausschließlich oder vorwiegend zur Beförderung von Personen bestimmter Kraftwagen, der außer dem Lenkerplatz für nicht mehr als acht Personen Plätze aufweist. Kombinationskraftwagen ist ein Kraftwagen, der nach seiner Bauart und Ausrüstung dazu bestimmt ist, wahlweise vorwiegend zur Beförderung von Personen oder vorwiegend zur Beförderung von Gütern verwendet zu werden, und außer dem Lenkerplatz für nicht mehr als acht Personen Plätze aufweist. Weiters sollen auch Wohnanhänger, die als Schlaf- oder Aufenthaltsraum ausgestattet sind, abgabepflichtig sein. Mopeds, Motorräder sowie Lastkraftwagen unterliegen hingegen nicht der Abgabe.

Von der Sonderabgabe sollen sowohl fabrikneue als auch gebrauchte Fahrzeuge erfaßt werden, die im Inland erstmalig zum Verkehr zugelassen werden.

Zu Art. V § 19:

Die Befreiungsbestimmungen wurden unter teilweiser Berücksichtigung der Befreiungstatbestände des Kraftfahrzeugsteuergesetzes nach der Terminologie des Kraftfahrgesetzes 1967 gefaßt.

Zu Art. V § 20:

Preis im Sinne dieser Bestimmung soll grundsätzlich der Anschaffungspreis für das Fahrzeug sein. Fehlt ein solcher Anschaffungspreis (z. B. bei Herstellung eines Fahrzeuges durch den Zulassungswerber) oder kann dieser nicht nachgewiesen werden, so soll anstelle des Anschaffungspreises der gemeine Wert im Sinne des Bewertungsgesetzes 1955 als Bemessungsgrundlage herangezogen werden.

Zu Art. V § 22:

Diese Bestimmung regelt die Entstehung der Abgabenschuld, die Fälligkeit der Abgabe und die Person des Abgabenschuldners. Zur Sicherung des Abgabenanspruches soll weiters gleichlautend den Bestimmungen des Kraftfahrzeugsteuergesetzes eine Sachhaftung gegeben sein.

Zu Art. V § 23:

§ 23 regelt die Art der Entrichtung der Sonderabgabe. Das Verfahren und der hiefür erforderliche Einzahlungsvordruck wurden gewählt, um die Erhebung der Sonderabgabe im Interesse der Abgabenschuldner und der Verwaltungsbehörden so einfach wie möglich zu gestalten.

Die Zulassungsbehörden werden vor der Aushändigung des Zulassungsscheines und der Kennzeichentafeln vom Abgabenschuldner den Nachweis der Entrichtung der Abgabe verlangen. Die Erbringung des Nachweises der Entrichtung der Abgabe wird die Zulassungsbehörde auf der für das Finanzamt bestimmten Durchschrift des Antrages auf Zulassung des Fahrzeuges zum Verkehr vermerken. Mit der Durchschrift des Zulassungsantrages und dem darauf angebrachten Vermerk der Zulassungsbehörde ist dem Finanzamt die Möglichkeit gegeben, im Verein mit dem Erlagscheinabschnitt die betragsmäßige Richtigkeit der Abgabenentrichtung zu überprüfen. Sollte sich die Selbstberechnung der Sonderabgabe durch den Abgabenschuldner als nicht richtig erweisen, wird das Finanzamt im Sinne der Bestimmung des § 201 der Bundesabgabenordnung einen Abgabenbescheid zu erlassen haben.

Bei Vorliegen eines Befreiungsgrundes (§ 19 Abs. 1) bzw. einer nachgewiesenen Befreiung (§ 19 Abs. 2) sind der Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln nach Zulassung des Fahrzeuges zum Verkehr auszuhändigen.

Zu Art. VI Z. 1:

Diese Bestimmung enthält die Beseitigung der bisher für die gewerbsmäßige Beförderung von Baustoffen (Baumaterialien), Rohstoffen für Baumaterialien, Bauteilen, Bauabfällen und Baugeräten vorgesehenen Steuerbefreiung.

Zu Art. VI Z. 2:

Die Änderung in den Ziffernbezeichnungen ist nach dem Wegfall der Z. 10 aus systematischen Gründen erforderlich geworden.

Zu Art. VI Z. 3:

Durch den Wegfall der Befreiungsbestimmung der Z. 10 hat der Abs. 3 seinen wesentlichen Inhalt verloren. Für die übriggebliebenen Befreiungsbestimmungen der neuen Z. 10 bis 12, die teilweise im öffentlichen Interesse liegen (Z. 10 und 11) und teilweise von untergeordneter Bedeutung sind (Z. 12), erscheint eine Einschränkung der Beförderung auf inländische Beförderungsunternehmer nicht erforderlich.

Zu Art. VI Z. 4:

Die Änderung in der Absatzbezeichnung ist durch den Wegfall des Abs. 3 erforderlich geworden.

Zu Art. VI Z. 5:

Durch die Beförderungssteuergesetz-Novelle 1967, BGBl. Nr. 51, wurden die seit Ende 1951 im wesentlichen unverändert gebliebenen Pauschsätze zwecks Angleichung an die geänderten Wertverhältnisse nur im geringen Umfang hinaufgesetzt. Die vorliegende Bestimmung sieht eine weitere Anpassung vor. Die Festsetzung der monatlichen Pauschsätze für Anhänger wurde aus Vereinfachungsgründen ziffernmäßig auf volle Schilling aufgerundet. Da es sich um einen von der Jahressteuer abzuziehenden Betrag handelt, wirkt sich diese Aufrundung zugunsten des Steuerpflichtigen aus.

Zu Art. VI Z. 6 und 7:

Die Änderung der Überschrift der Anlage 2 auf den Ausdruck „Anlage“ ist durch den Wegfall der Z. 10 und den damit zusammenhängenden Wegfall der Anlage 1 erforderlich geworden.

Zu Art. VII:

Artikel VII sieht ab 1. September 1968 eine Erhöhung der Tabaksteuer für Zigaretten von 62% auf 64% und für Feinschnitt und feinschnitthaltigen Rauchtabak von 50% auf 55% vor. Der geltende Tabaksteuersatz für alle anderen Tabakwaren (zum Beispiel Zigarren, größer geschnittener Rauchtabak, Kautabak, Schnupftabak), der 40% beträgt, bleibt unverändert.

Zu Art. VIII:

§ 40 Abs. 3 lit. b und Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 sehen vor, daß ab Mitte des Jahres 1969 die Überschüsse des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen dem — eigene Rechtspersönlichkeit besitzenden — Reservefonds für Familienbeihilfen überwiesen werden sollen. Im Jahre 1969 soll die Hälfte des Überschusses des Jahres 1969 überwiesen werden, während die 2. Hälfte in Form einer Forderung des Reservefonds gegen den Bund in das Vermögen des Reservefonds übergehen soll.

Durch die vorgesehene Novellierung des § 40 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 wird die Überweisung der Überschüsse des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen an den Reservefonds derart aufgeschoben, daß erst die ab 1. Jänner 1971 anfallenden Überschüsse dem Reservefonds überwiesen werden sollen. Die bis dahin anfallenden Überschüsse des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen sollen — wie dies ursprünglich für die Überschüsse bis einschließlich 1968 und der Hälfte des Überschusses 1969 vorgesehen war — in Form einer Forderung gegen den Bund in das Vermögen des Reservefonds übergeführt werden. Dadurch bleibt die Zweckbindung dieser Mittel gewahrt.

Zu Art. IX:

Bei den Bestimmungen dieses Artikels handelt es sich lediglich um Verrechnungsanordnungen für den Bundeshaushalt. Dieselben bedürfen daher gemäß Artikel 51 des Bundes-Verfassungsgesetzes nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Beilage zu den Erläuternden Bemerkungen

Gegenüberstellung des geltenden Gesetzestextes und der vorgeschlagenen Bestimmungen

Artikel III

(Vermögensteuergesetz)

Geltende Bestimmungen:

1. § 5. (1) Bei der Veranlagung unbeschränkt steuerpflichtiger natürlicher Personen bleiben vermögensteuerfrei (Freibeträge):

1. 60.000 Schilling für den Steuerpflichtigen selbst;

2. 60.000 Schilling für die Ehefrau, wenn beide Ehegatten unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben. Lagen diese Voraussetzungen beim Tod eines Ehegatten vor, so wird der Freibetrag dem überlebenden Ehegatten auch für den verstorbenen Ehegatten gewährt. Dies gilt nicht, wenn der überlebende Ehegatte sich wieder verheiratet;

3. 60.000 Schilling für jedes minderjährige Kind, wenn die Kinder zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören oder überwiegend auf seine Kosten unterhalten und erzogen werden. Der Freibetrag wird auf Antrag für volljährige Kinder gewährt, die überwiegend auf Kosten des Steuerpflichtigen unterhalten und für einen Beruf ausgebildet werden und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. § 11 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Weitere 60.000 Schilling sind steuerfrei, wenn die folgenden Voraussetzungen sämtlich gegeben sind:

1. Der Steuerpflichtige muß über 60 Jahre alt oder voraussichtlich für mindestens drei Jahre erwerbsunfähig sein;

2. das letzte Jahreseinkommen des Steuerpflichtigen darf nicht mehr als 18.000 Schilling betragen haben. Maßgebend ist das Einkommen, mit dem der Steuerpflichtige für den letzten Veranlagungszeitraum zur Einkommensteuer veranlagt worden ist. Ist der Steuerpflichtige zur Einkommensteuer nicht veranlagt worden, so ist das Einkommen nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zu berechnen;

3. das Gesamtvermögen darf nicht mehr als 200.000 Schilling betragen.

Vorgeschlagene Fassung:

1. § 5. (1) Bei der Veranlagung unbeschränkt steuerpflichtiger natürlicher Personen bleiben vermögensteuerfrei (Freibeträge):

1. 80.000 Schilling für den Steuerpflichtigen selbst;

2. 80.000 Schilling für die Ehefrau, wenn beide Ehegatten unbeschränkt steuerpflichtig sind und in dauernder Haushaltsgemeinschaft leben. Lagen diese Voraussetzungen beim Tod eines Ehegatten vor, so wird der Freibetrag dem überlebenden Ehegatten auch für den verstorbenen Ehegatten gewährt. Dies gilt nicht, wenn der überlebende Ehegatte sich wieder verheiratet;

3. 80.000 Schilling für jedes minderjährige Kind, wenn die Kinder zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören oder überwiegend auf seine Kosten unterhalten und erzogen werden. Der Freibetrag wird auf Antrag für volljährige Kinder gewährt, die überwiegend auf Kosten des Steuerpflichtigen unterhalten und für einen Beruf ausgebildet werden und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. § 11 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Weitere 80.000 Schilling sind steuerfrei, wenn die folgenden Voraussetzungen sämtlich gegeben sind:

1. Der Steuerpflichtige muß über 60 Jahre alt oder voraussichtlich für mindestens drei Jahre erwerbsunfähig sein;

2. das letzte Jahreseinkommen des Steuerpflichtigen darf nicht mehr als 30.000 Schilling betragen haben. Maßgebend ist das Einkommen, mit dem der Steuerpflichtige für den letzten Veranlagungszeitraum zur Einkommensteuer veranlagt worden ist. Ist der Steuerpflichtige zur Einkommensteuer nicht veranlagt worden, so ist das Einkommen nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zu berechnen;

3. das Gesamtvermögen darf nicht mehr als 300.000 Schilling betragen.

Geltende Bestimmungen:

Ist der Lebensunterhalt zusammen veranlagter Ehegatten (§ 11 Abs. 1) überwiegend durch Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit der Ehefrau bestritten worden, so ist die Voraussetzung der Z. 1 auch dann gegeben, wenn nicht der Ehemann, sondern die Ehefrau über 60 Jahre alt oder voraussichtlich für mindestens drei Jahre erwerbsunfähig ist.

2. § 11. (1) Ehegatten werden zusammen veranlagt, wenn beide unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben.

(2) Der Haushalt vorstand und seine minderjährigen Kinder, die zu seinem Haushalt gehören, werden zusammen veranlagt, wenn er und die Kinder unbeschränkt steuerpflichtig sind.

(3) Kinder im Sinne dieses Bundesgesetzes sind

- a) leibliche Kinder und deren Nachkommen,
- b) Stiefkinder und Adoptivkinder,
- c) andere als unter a und b fallende minderjährige Personen, die dauernd in den Haushalt des Steuerpflichtigen aufgenommen sind und von ihm unterhalten und erzogen werden, ausgenommen Kostkinder.

(4) Für die Haushaltsbesteuerung sind die Verhältnisse im Hauptveranlagungszeitpunkt (§ 12 Abs. 2), bei Neuveranlagungen die Verhältnisse im Neuveranlagungszeitpunkt (§ 13 Abs. 3), bei Nachveranlagungen die Verhältnisse im Nachveranlagungszeitpunkt (§ 14 Abs. 2) maßgebend.

3. § 15. (1) Jeder Steuerpflichtige, dessen Vermögen sich so erhöht hat, daß die Wertgrenzen für die Neuveranlagung überschritten sind, hat das dem Finanzamt anzuzeigen.

(2) Es haben außerdem Anzeige zu erstatten:

1.
2. unbeschränkt steuerpflichtige nichtnatürliche Personen, wenn ihr Gesamtvermögen erstmalig 60.000 Schilling übersteigt;
3.

Vorgeschlagene Fassung:

Ist der Lebensunterhalt zusammen veranlagter Ehegatten (§ 11 Abs. 1) überwiegend durch Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit der Ehefrau bestritten worden, so ist die Voraussetzung der Z. 1 auch dann gegeben, wenn nicht der Ehemann, sondern die Ehefrau über 60 Jahre alt oder voraussichtlich für mindestens drei Jahre erwerbsunfähig ist.

2. § 11. (1) Wenn Ehegatten unbeschränkt steuerpflichtig sind und in dauernder Haushaltsgemeinschaft leben, sind sie zusammen zu veranlagen.

(2) Der Haushalt vorstand und seine minderjährigen Kinder, die zu seinem Haushalt gehören, werden zusammen veranlagt, wenn er und die Kinder unbeschränkt steuerpflichtig sind.

(3) Kinder im Sinne dieses Bundesgesetzes sind

- a) leibliche Kinder und deren Nachkommen,
- b) Stiefkinder und Wahlkinder,
- c) andere als unter a und b fallende minderjährige Personen, die dauernd in den Haushalt des Steuerpflichtigen aufgenommen sind und von ihm unterhalten und erzogen werden, ausgenommen Kostkinder.

(4) Für die Haushaltsbesteuerung sind die Verhältnisse im Hauptveranlagungszeitpunkt (§ 12 Abs. 2), bei Neuveranlagungen die Verhältnisse im Neuveranlagungszeitpunkt (§ 13 Abs. 3), bei Nachveranlagungen die Verhältnisse im Nachveranlagungszeitpunkt (§ 14 Abs. 2) maßgebend.

(5) Zusammen veranlagte Personen sind Gesamtschuldner. Die zwangsweise Einbringung der aushaltenden Vermögensteuerschuld ist jedoch über Antrag eines Gesamtschuldners bei jedem Gesamtschuldner auf jenen Teilbetrag zu beschränken, der sich aus dem Verhältnis seines Anteils am Gesamtvermögen zum Gesamtvermögen ergibt.

3. § 15. (1) Jeder Steuerpflichtige, dessen Vermögen sich so erhöht hat, daß die Wertgrenzen für die Neuveranlagung überschritten sind, hat das dem Finanzamt anzuzeigen.

(2) Es haben außerdem Anzeige zu erstatten:

1.
2. unbeschränkt steuerpflichtige nichtnatürliche Personen, wenn ihr Gesamtvermögen erstmalig 40.000 Schilling übersteigt;
3.

Geltende Bestimmungen:

4. § 16. Vermögensteuerbeträge unter 20 Schilling werden nicht festgesetzt.

5. § 20. (1) Jeder Steuerpflichtige ist verpflichtet, eine Vermögenserklärung über sein Gesamtvermögen (Inlandsvermögen) bis zu einem vom Bundesministerium für Finanzen jeweils zu bestimmenden Zeitpunkt unter Verwendung der amtlich aufgelegten Formblätter abzugeben.

(2) Von der Pflicht zur Abgabe einer Vermögenserklärung sind befreit:

1. unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, deren Gesamtvermögen 60.000 Schilling nicht übersteigt. Dieser Betrag erhöht sich bei verheirateten oder verwitweten Personen auf 120.000 Schilling.

6. § 21. Werden Ehegatten oder werden Eltern mit ihren Kindern zusammen zur Vermögensteuer veranlagt und fällt die Steuerschuld nach bürgerlichem Recht mehreren der Beteiligten zur Last, so sind für die Auseinandersetzung der Beteiligten untereinander die einzelnen Steuerteile nach dem Verhältnis zu berechnen, das sich ergibt, wenn die Freibeträge außer Betracht bleiben.

Vorgeschlagene Fassung:

4. § 16. Vermögensteuerbeträge unter 40 Schilling sind nicht festzusetzen.

5. § 20. (1) Jeder Steuerpflichtige ist verpflichtet, eine Vermögenserklärung über sein Gesamtvermögen (Inlandsvermögen) bis zu einem vom Bundesministerium für Finanzen jeweils zu bestimmenden Zeitpunkt unter Verwendung der amtlich aufgelegten Formblätter abzugeben.

(2) Von der Pflicht der Abgabe einer Vermögenserklärung sind befreit:

1. unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, deren Gesamtvermögen 80.000 Schilling nicht übersteigt. Dieser Betrag erhöht sich bei verheirateten oder verwitweten Personen auf 160.000 Schilling.

6. entfällt.

Artikel VI

(Beförderungssteuergesetz 1953)

Geltende Bestimmungen:

1. § 2. (1) 10. die gewerbsmäßige Beförderung der in der Anlage 1, die einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildet, angeführten Baustoffe (Baumaterialien), Rohstoffe für Baumaterialien, Bauteile, Bauabfälle und Baugeräte;

2. § 2. (1) 11. die gewerbsmäßige Beförderung von Hauskehricht (Hausmüll) und Straßenkehricht;

§ 2. (1) 12. die gewerbsmäßige Beförderung von Schnee;

§ 2. (1) 13. die gewerbsmäßige Beförderung von Bienen, die zu oder von der Frühjahrs-, Sommer- oder Herbstweide befördert werden.

3. § 2. (3) Die Ausnahmen von der Beförderungssteuerpflicht nach Abs. 1 Z. 10 bis 13 gelten nur, wenn die Beförderung von einem inländischen Beförderungsunternehmen durchgeführt und die Art der beförderten Güter nachgewiesen wird.

4. § 2. (4) Die Ausnahmen von der Beförderungssteuerpflicht nach Abs. 1 gelten nicht für die im § 3 Abs. 1 lit. c genannten Beförderungen.

5. § 6. (2) Im Werkverkehr beträgt die Steuer jährlich 288 S von jeder Tonne Nutzlast der dem Werkverkehr dienenden Kraftfahrzeuge und jährlich 144 S von jeder Tonne Nutzlast der dem Werkverkehr dienenden Anhänger. Bei

Vorgeschlagene Fassung:

1. entfällt.

2. § 2. (1) 11. die gewerbsmäßige Beförderung von Hauskehricht (Hausmüll) und Straßenkehricht;

§ 2. (1) 12. die gewerbsmäßige Beförderung von Schnee;

§ 2. (1) 13. die gewerbsmäßige Beförderung von Bienen, die zu oder von der Frühjahrs-, Sommer- oder Herbstweide befördert werden.

3. entfällt.

4. § 2. (3) Die Ausnahmen von der Beförderungssteuerpflicht nach Abs. 1 gelten nicht für die im § 3 Abs. 1 lit. c genannten Beförderungen.

5. § 6. (2) Im Werkverkehr beträgt die Steuer jährlich 288 S von jeder Tonne Nutzlast der dem Werkverkehr dienenden Kraftfahrzeuge und jährlich 144 S von jeder Tonne Nutzlast der dem Werkverkehr dienenden Anhänger. Bei

Geltende Bestimmungen:

Fahrzeugen, die im Laufe eines Jahres neu hinzukommen oder ausscheiden, ermäßigt sich die Steuer für jeden Kalendermonat, in dem das Kraftfahrzeug oder der Anhänger dem Werkverkehr nicht diente, um 24 S beziehungsweise 12 S. Bruchteile von Tonnen sind auf volle Tonnen aufzurunden.

6. Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 Z. 10 enthält die Aufzählung der von der Steuer befreiten Baustoffe (Baumaterialien), Rohstoffe für Baumaterialien, Bauteile, Bauabfälle und Baugeräte.

7. § 9. (5) Der Fahrtausweis im Güterfernverkehr hat dem in der Anlage 2 abgedruckten Muster im Ausmaß DIN A 4 (21 cm × 29,5 cm) zu entsprechen

Anlage 2 zu § 9 Abs. 5 enthält das Muster für den Fahrtausweis.

Vorgeschlagene Fassung:

Fahrzeugen, die im Laufe eines Jahres neu hinzukommen oder ausscheiden, ermäßigt sich die Steuer für jeden Kalendermonat, in dem das Kraftfahrzeug oder der Anhänger dem Werkverkehr nicht diente, um 35 S beziehungsweise 18 S. Bruchteile von Tonnen sind auf volle Tonnen aufzurunden.

6. entfällt.

7. § 9. (5) Der Fahrtausweis im Güterfernverkehr hat dem in der Anlage abgedruckten Muster im Ausmaß DIN A 4 (21 cm × 29,5 cm) zu entsprechen

Anlage zu § 9 Abs. 5 enthält das Muster für den Fahrtausweis.

Artikel VII

(Tabaksteuergesetz 1962)

Geltende Bestimmungen:

§ 2. (1) Die Tabaksteuer ist vom Verkaufspreis der Tabakwaren zu berechnen und beträgt

- a) für Zigaretten 62%;
- b) für Rauchtabak, der auf eine Breite von weniger als 1'4 mm zerkleinert ist (Feinschnitt), und für Rauchtabak, der mehr als 50 Gewichtsprozent Feinschnitt enthält, 50%;
- c)

Vorgeschlagene Fassung:

§ 2. (1) Die Tabaksteuer ist vom Verkaufspreis der Tabakwaren zu berechnen und beträgt

- a) für Zigaretten 64%;
- b) für Rauchtabak, der auf eine Breite von weniger als 1'4 mm zerkleinert ist (Feinschnitt), und für Rauchtabak, der mehr als 50 Gewichtsprozent Feinschnitt enthält, 55%;
- c)

Artikel VIII

(Familienlastenausgleichsgesetz 1967)

Geltende Bestimmungen:

§ 40. (3 b) eine gleiche Forderung mit Ende des Jahres 1968 in der Höhe des allfälligen Überschusses des Jahres 1968 und mit Ende des Jahres 1969 in der Höhe der Hälfte des allfälligen Überschusses des Jahres 1969 des nach § 39 dieses Bundesgesetzes errichteten Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen.

§ 40. (4) zweiter Satz: Der Bund hat hierauf ab 1. Juli 1969 Vorschüsse in der Höhe eines Viertels des voraussichtlich zu erwartenden Überschusses, jeweils nach Ende eines Kalendervierteljahres, spätestens bis 20. des nachfolgenden Monats, zu leisten.

Vorgeschlagene Fassung:

§ 40. (3 b) eine gleiche Forderung mit Ende des Jahres 1968 in der Höhe des allfälligen Überschusses des Jahres 1968, mit Ende des Jahres 1969 in der Höhe des allfälligen Überschusses des Jahres 1969 und mit Ende des Jahres 1970 in der Höhe des allfälligen Überschusses des Jahres 1970 des nach § 39 dieses Bundesgesetzes errichteten Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen.

§ 40. (4) zweiter Satz: Der Bund hat hierauf ab 1. Jänner 1971 Vorschüsse in der Höhe eines Viertels des voraussichtlich zu erwartenden Überschusses, jeweils nach Ende des Kalendervierteljahres, spätestens bis 20. des nachfolgenden Monats, zu leisten.